

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini

Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner

Dr. Verena Klausner

Rag. Stefano Seppi

Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner

Dr. Alfredo Molinari

Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

<b>Nummer:</b>	15
<b>vom:</b>	2015-02-05
<b>Autor:</b>	Stefan Sandrini

## Rundschreiben

An alle Kunden mit MwSt. Nummer

### Elektronische Fakturierung an öffentliche Körperschaften - Termin 31.3.2015

Bereits im Jahr 2007 wurde festgelegt, dass in Zukunft die Rechnungen an öffentliche Verwaltungen nur mehr elektronisch ausgestellt werden können.<sup>1</sup> Im Jahre 2013 wurden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen<sup>2</sup> erlassen. Ab 6.6.2014<sup>3</sup> begann diese Verpflichtung für Rechnungen an bestimmte öffentliche Körperschaften.<sup>4</sup>

Ab 31.3.2015 sind auch die Lieferanten aller anderen öffentlichen Körperschaften davon betroffen.<sup>5</sup>

Im folgenden fassen wir die entsprechenden Bestimmungen noch einmal zusammen.

#### 1 Subjektive Voraussetzung

Die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung betrifft jeden Steuerpflichtigen, der öffentlichen Körperschaften als Kunden hat. Es sind dies:

- Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform
  - Einzelunternehmen
  - Personengesellschaften
  - Kapitalgesellschaften
- Freiberufler
- nicht gewerbliche Körperschaften im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit, unabhängig von deren Rechtsform
  - Vereine
  - öffentliche Körperschaften

Für ausländische Lieferanten ist eine Befreiung vorgesehen.

#### 2 Objektive Voraussetzung

Die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung betrifft alle Lieferungen und Leistungen an öffentliche Körperschaften. Die Bezeichnung des ausgestellten Dokuments spielt dabei keine Rolle (Rechnungen, Honorarnoten und ähnliche).

1 Art. 1 Abs. 209 ff Gesetz 244 vom 24.12.2007

2 DM 55 vom 3.4.2013

3 Art. 25 Abs. 1 DL 66/2014

4 Vgl. unser Rundschreiben 48 vom 19.5.2014

5 Art. 25 Abs. 1 DL 66/2014

Dies betrifft alle öffentliche Körperschaften gemäß der vom Istat<sup>6</sup> jährlich veröffentlichten Aufstellung.<sup>7</sup>

### 3 Zeitliche Anwendung

Die elektronische Fakturierung gilt ab **31.03.2015** nunmehr für alle öffentlichen Körperschaften.

Die betroffenen öffentlichen Körperschaften dürfen ab diesem Datum keine Rechnungen mehr annehmen und bezahlen, welche nicht in der vorgeschriebenen elektronischen Form übermittelt wurden.<sup>8</sup>

### 4 Phasen der elektronischen Fakturierung

Folgende Phasen der Fakturierung müssen ausschließlich elektronisch erfolgen:

- Ausstellung der Rechnung im Format XML<sup>9</sup>
- elektronische Unterschrift<sup>10</sup>
- elektronische Zeitmarke<sup>11</sup>
- Versand der Rechnung an das System SDI<sup>12</sup> mittels<sup>13</sup>
  - zertifizierter E-Mail
  - Protokoll HTTPS
  - SPC<sup>14</sup>
  - FTP
- Aufbewahrung dieser Rechnung nur im elektronischen Format<sup>15</sup>
- elektronische gesetzliche Archivierung der Rechnung<sup>16</sup>

Das System SDI überprüft die elektronische Rechnung auf ihre formelle Korrektheit und leitet sie an die betreffende öffentliche Körperschaft weiter.

Die einzelnen Phasen der elektronischen Rechnung können zur Gänze oder teilweise an Dritte delegiert werden. Es betrifft dies:

- die Ausstellung der elektronischen Rechnung<sup>17</sup>
- elektronische Übermittlung der Rechnung<sup>18</sup>

## 5 Die elektronische Rechnung

### 5.1 Inhalt

Die technischen Details über den Inhalt der elektronischen Rechnung sind in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen enthalten.<sup>19</sup>

Die einzelnen Ämter der öffentlichen Verwaltungen sind durch einen eindeutigen Kode identifiziert. Dieser muss in der elektronischen Rechnung enthalten sein und kann im

---

6 Veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 210 vom 10.09.2014. Vormalig war sie veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 229 vom 30.09.2013

7 Art. 1 Abs. 2 Gesetz 196 vom 31.12.2009

8 Art. 1 Abs. 210 Gesetz 244/2007

9 eXtensible Markup Language

10 Punkt 2 Anlage B DM 55/2013

11 „riferimento temporale“ Punkt 3.1. Anlage C DM 55/2013

12 Sistema Interscambio Dati

13 Punkt 3.1 Anlage B DM 55/2013

14 Sistema Pubblico di Connettività

15 Art. 1 Abs. 209 Gesetz 244/2007 und Entscheid der Agentur der Einnahmen 158/E vom 15.6.2009 Pkt. 6

16 Art. 1 Abs. 209 Gesetz 244/2007 und Entscheid der Agentur der Einnahmen 158/E vom 15.6.2009 Pkt. 6

17 Punkt 3.4 Anlage A DM 55/2013

18 Punkt 4.1 Anlage A DM 55/2013

19 Anlage A DM 55/2013

entsprechenden Verzeichnis entnommen werden.<sup>20</sup>

## 5.2 Ausstellung

Die elektronische Rechnung an eine öffentliche Körperschaft gilt erst mit dem Datum als ausgestellt, das in der elektronischen Bestätigung der Übermittlung durch das System SDI aufscheint.<sup>21</sup>

## 5.3 Versand

Die technischen Details zum Versand sind in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen enthalten.<sup>22</sup>

## 6 Öffentliche Verwaltung

Die öffentlichen Verwaltungen müssen ihre internen Abläufe und die technischen Voraussetzungen schaffen, um die elektronische Rechnung durch das System SDI entgegen nehmen zu können.

Die entsprechenden technischen Details und Auflagen sind in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen enthalten.<sup>23</sup>

## 7 Hilfeleistungen unserer Kanzlei

Unsere Kanzlei kann allen interessierten Kunden, die Lieferanten öffentlicher Körperschaften sind, Hilfeleistungen anbieten bei:

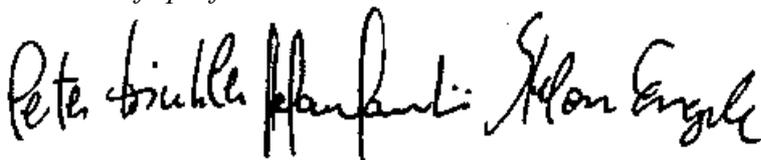
1. der Erstellung, Unterzeichnung und Zeitmarke, Übermittlung und gesetzlichen Archivierung der elektronischen Rechnungen
2. der Unterzeichnung und Zeitmarke, Übermittlung und gesetzlichen Archivierung der elektronischen Rechnungen, wenn diese mit einem Fakturierungssystem im vorgesehenen Format erstellt und uns in diesem Format übergeben werden;
3. der gesetzlichen Archivierung der elektronischen Rechnungen, wenn diese mit einem Fakturierungssystem oder einem anderen System<sup>24</sup> im vorgesehenen Format erstellt, unterzeichnet und übermittelt und uns in diesem Format zur gesetzlichen Archivierung übergeben werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



**Anlage**

**Beauftragung**

---

<sup>20</sup> [www.indicepa.gov.it](http://www.indicepa.gov.it)

<sup>21</sup> Art. 2 Abs. 4 DM 55/2013

<sup>22</sup> Anlage B DM 55/2013

<sup>23</sup> Anlage C DM 55/2013

<sup>24</sup> wie beispielsweise den Service der italienischen Handelskammern <https://fattura-pa.infocamere.it/fpmi/service>

Winkler & Sandrini  
Cavourstrasse 23/c  
39100 Bozen (BZ)  
E-Mail: info@winkler-sandrini.it  
Fax 0471/062829

**Betrifft: Elektronische Fakturierung an öffentliche Körperschaften - Termin 31.3.2015**

mit diesem Schreiben möchten wir Ihre Kanzlei

- beauftragen die elektronische Rechnung auszustellen
- die Rechnung mit der elektronischen Unterschrift zu versehen
- die Rechnung mit der elektronischen Zeitmarke zu versehen
- die Rechnung an das System SDI zu versenden
- die Rechnung und die betreffende MwSt. Buchhaltung elektronisch zu archivieren

Name Person:	
Name Person:	

Firmendaten:

Firmenbezeichnung:	
Firmenadresse und Ort	
Ansprechperson (Name, Vorname):	
E-Mail Adresse:	
Telefon:	

Datum

Unterschrift